

Dritte Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Kurbetriebe der Stadt Bad Breisig“

vom 05.09.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 8

Werkleitung / Betriebsführung

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat über die Verwaltung dem Stadtbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen. Die betriebswirtschaftliche Auswertung ist über die Verwaltung dem Stadtbürgermeister und dem Werksausschuss monatlich zu übersenden.

§ 10

**Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Jahresabschluss,
Kassenführung**

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sofort nach Fertigstellung bzw. spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über die Verwaltung dem Stadtbürgermeister und dem Werksausschuss/Stadtrat vorzulegen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 06.01.2020

STADT BAD BREISIG



Karl Udo Heuser

Stadtbürgermeister

